VERORDNUNG (EWG) Nr. 2346/69 DER KOMMISSION

vom 26. November 1969

über die Verringerung des Ausgleichsbetrags bei bestimmten französischen Ausfuhren von Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch nach dritten Ländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 über konjunkturpolitische Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken (1), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1660/69 der Kommission vom 22. August 1969 betreffend Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken (2) muß der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1665/69 der Kommission vom 22. August 1969 über Maßnahmen auf dem Sektor Schweinefleisch infolge der Abwertung des französischen Franken (3) vorgesehene Ausgleichsbetrag für Ausfuhren, bei denen der Exporteur nachweist, daß sie Gegenstand eines vor dem 11. August 1969 abgeschlossenen Vertrages sind, in dem der Verkaufspreis in französischen Franken ausgedrückt ist, im Handel mit Drittländern vermindert werden. Die Auswirkungen, welche die Anwendung von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1665/69 auf die genannten Verträge haben kann, werden ausgeschaltet, wenn die vor der Abwertung herrschende Situation wiederhergestellt wird. Zu diesem Zweck muß der Ausgleichsbetrag, der für die Ausfuhren nach dritten Ländern, die im Rahmen der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1660/69 genannten Verträge durchgeführt werden, erhoben wird, um einen Betrag vermindert werden, der berücksichtigt :

— einerseits den Verlust, den der Exporteur auf Grund seiner Zahlung des obengenannten Ausgleichsbetrags erleidet,

— andererseits den durch denselben Exporteur auf Grund der Tatsache erzielten Gewinn, daß die neue Parität des französischen Franken auf den in Rechnungseinheiten ausgedrückten Erstattungsbetrag für das genannte Erzeugnis angewendet wird.

Hinsichtlich der Erzeugnisse, für die keine Ausfuhrerstattung gewährt wird, ist nur der Verlust, den der Exporteur auf Grund seiner Zahlung des obengenannten Ausgleichsbetrags erleidet, zu berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für alle im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1665/69 genannten Erzeugnisse und für alle Bestimmungsländer ist der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1660/69 genannte Betrag, um den der Ausgleichsbetrag zu vermindern ist, gleich dem Ergebnis der in Absatz 2 genannten Berechnung.

(2) Der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1665/69 genannte Ausgleichsbetrag wird um einen Betrag vermindert, der gleich 11,11 v. H. der auf die betreffende Ausfuhr anzuwendenden Erstattung, ausgedrückt in französischen Franken, ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie wird am 11. August 1969 wirksam.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 213 vom 25. 8. 1969, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 213 vom 25. 8. 1969, S. 11.